

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sauter FM GmbH (SFM)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Alle Dienstleistungen erbringt SFM ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie werden durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten bis zum Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals einbezogen werden.
- 1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SFM sie schriftlich bestätigt. Sie gelten nur für den Auftrag, für den SFM sie bestätigt hat.
- 1.3. Zusagen, Auskünfte und Erklärungen von SFM-Mitarbeitern sowie von Sachverständigen, die SFM eingeschaltet hat, sind unverbindlich und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Grundsätzliches

- 2.1. SFM führt die Aufträge nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den im Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften aus. Eine Gewähr für die technischen Regeln selbst sowie für die Richtigkeit der Prüfung der zugrundeliegenden Programme und Vorschriften übernimmt SFM nicht.
- 2.2. SFM ist berechtigt, die Leistungen in Ausnahmefällen durch sorgfältig ausgewählte und geeignete Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.
- 2.3. Bei Eigenleistungen des Auftraggebers oder Leistungen, die von ihm eingeschaltete Dritte erbracht haben sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien, VDE-Bestimmungen und DIN-Normen. SFM übernimmt dafür keine Verantwortung.

### 3. Fristen und Termine

- 3.1. Ausführungsfristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Fix-Termin bezeichnet und so schriftlich vereinbart oder schriftlich bestätigt sind. Alle anderen Zeitangaben betreffen lediglich den geschätzten Zeitaufwand.
- 3.2. Für Verzugsschäden haftet SFM nur, wenn die Verzögerung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SFM oder eines von SFM zugezogenen Erfüllungsgehilfen beruht.

### 4. Materialbeistellung

- 4.1. Beigestellte Waren bleiben Eigentum von SFM. Sie sind übersichtlich und getrennt als Eigentum von SFM zu lagern, auf Kosten des Auftraggebers ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 4.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Waren wird durch den Auftragnehmer stets für SFM vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, nicht SFM gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SFM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4.3. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die beigestellte Ware.

### 5. Gewährleistung

- 5.1. SFM leistet Gewähr nur für Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Auftrages sind. Sofern der Auftrag nur die Begutachtung oder Prüfung von Teilen einer Gesamtanlage betrifft, übernimmt SFM keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Beschaffenheit der Gesamtanlage.
- 5.2. Sollten aufgrund gesetzlicher Neuerungen oder Veränderungen des technisch-wissenschaftlichen Stands am Tag der Auftragsvergabe noch nicht absehbare Berechnungen und Abschätzungen zusätzlich erforderlich werden, so wird der Mehraufwand von SFM nach Nachweis als Nachtrag zum Auftrag erbracht. Auch für Arbeiten im Rahmen eines solchen Nachtrages gilt die Gewährleistungsregel nach 5.1.
- 5.3. SFM hat das Recht der Nacherfüllung. Schlägt sie fehl, kann der Auftraggeber mindern oder nach seiner Wahl, sofern es sich nicht um eine Bauleistung handelt; vom Vertrag zurücktreten. Selbstbeseitigung und Aufwendungsersatz sowie ein Anspruch auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Sinne von Ziff. 3.2 beruht.

### 6. Haftung und Schadensersatz

- 6.1. Für Schäden aller Art haftet SFM nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 3.2. Soweit SFM haftet, ist die Haftung je Auftrag auf den Leistungsumfang der von SFM eingedeckten Haftpflichtversicherung begrenzt.
- 6.2. Die Haftungssummen können je nach Auftrag und Wunsch auf Kosten des Auftraggebers höher vereinbart werden, falls SFM in der Lage ist, hierfür Deckungsschutz im Rahmen seiner bestehenden Haftpflichtversicherung zu erhalten. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 6.3. Die Haftungsbeschränkung gem. 6.1. und 6.2. gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der SFM-Mitarbeiter sowie der von SFM eingeschalteten Sachverständigen und von sonstigen Dritten.

### 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Angaben über die Vergütung für SFM sind freibleibend; als vereinbart gilt die Vergütung gem. der bei Ausführung des Auftrages geltenden Vergütungsordnung (HOAI), soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart ist.
- 7.2. Die Preise verstehen sich netto in Euro zzgl. Mehrwertsteuer, falls schriftlich nichts anders vereinbart ist.
- 7.3. Die Vergütung ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4. Bei Aufträgen ab 1.000 EUR, kann SFM entsprechend dem angefallenen Aufwand Teilzahlungen mit Zahlungsziel gem. Ziff. 7.3 in Rechnung stellen. Bei Teilzahlungen ist der letzte Teilbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Schlußrechnungsdatum, fällig.
- 7.5. Soweit Teile eines Auftrags durch Unterauftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ausgeführt werden, ist SFM berechtigt, auf deren Rechnung einen Regie und Verwaltungskostenzuschlag von 15 % zu erheben.
- 7.6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Rückbehaltung nur berechtigt, wenn SFM ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sauter FM GmbH (SFM)

- 7.7. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so ist SFM berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Falle verlängern sich entsprechend die in Ziff. 3 genannten Fristen.
- 7.8. Beanstandungen der Rechnungen von SFM sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **8. Datenschutz, Urheberrecht, Geheimhaltung**

- 8.1. SFM ist berechtigt, Daten des Auftraggebers ausschließlich für eigene Zwecke zu verarbeiten, soweit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
- 8.2. An den von SFM erstellten Berechnungen, Prüfungsergebnissen, Gutachten, usw. behält sich die SFM die Urheberrechte ausdrücklich vor.
- 8.3. Der Auftraggeber und SFM verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, soweit sich diese auf den Auftraggeber und Auftragsgegenstand beziehen.
- 8.4. Von schriftlichen Unterlagen, die SFM zur Einsicht überlassen oder für die Durchführung von Aufträgen übergeben werden, darf SFM Kopien für seine Akten anfertigen. Alle Kopien und sonstige überlassenen Unterlagen gibt SFM nach Abschluß des Auftrages zurück, es sei denn, diese müssen zur Dokumentationszwecken bei SFM verbleiben.

### **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

- 9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann oder eine der in § 38 Abs. 1 und 2 ZPO genannten Parteien handelt.
- 9.2. Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.